

Verordnung.

Erleichterung des Lebensmittelbezuges für Mindestbemittelte.

Das k. f. Amt für Volksernährung beabsichtigt, den Lebensmittelbezug für Mindestbemittelte nach Möglichkeit zu erleichtern. Um dies zu tun, wird in Vollzug der Kundmachung des k. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 28. März 1917, Z. W-1309/2 nachstehendes angeordnet:

1. Alle Haushaltungswirtschaften, deren Einkommenssumme laut dem Einkommensteuerbescheid über die letzten beiden Jahre, an ihrem Haushalte einschliesslich der Einkommenssteuern monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und ausser die 14 Jahre, die für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 50 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 30 K betragen, sowie alle Haushaltungen, welche über ihre höhere monatliche Einkommenssumme als 80 K verfügen, können bei der jährlichen Preis- und Mengenbestimmung an dem unter angegebenen Tage unter Ausschuss der polizeilichen Beiratsmitglieder, welcher längs von der Haushaltung, bezugsberechtigter beim Wohnortsgemeinde für die Veranlassung zu treffen ist, und unter Mitwirkung eines vereidigten Vegetations- (amtliche Vegetations-, Zucht-, Gewächshaus-, Kellereibesitzer, Obstbau-, Obstbau- u. dgl.) persönlich die nachstehende Erklärung abgeben. Im Falle der Verhinderung des vereidigten Vegetations- (amtliche Vegetations-, Zucht-, Gewächshaus-, Kellereibesitzer oder der Haushaltung) durch eine unabweisbare Ursache, ist deren Abgabe bei der Abwesenheit zu treffen, zu welchem Ende der Statthalter auf den Polizeibeamten des Wohnortes und die vereidigten polizeilichen Beiratsmitglieder angewiesen.

A. Die Erklärung der Haushaltungen hat folgende Form:

Erklärung für mindestbemittelte Haushalte.

Nr. und Name: *A. B. Leopold Müller*

Wohnort: *III. Bezirk, Engen* gütlich
 Nr. *153*

Person: *Vorarbeiter* gütlich
 Nr. *200*

Darüber: *Mitbewerber, XI. Bezirk, Haupt* gütlich
 Nr. *20*

Ich erkläre hiermit, daß meine Angaben über die Person und die Einkommenssumme richtig sind, soweit ich einschlägig anerkennen konnte, sowie ich nach Möglichkeit ermittelte. Ich erkläre auch, daß ich die Einkommenssumme nicht überschreite, welche für meine Haushaltung einschliesslich der Einkommenssteuern monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und ausser die 14 Jahre, die für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 50 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 30 K betragen, sowie alle Haushaltungen, welche über ihre höhere monatliche Einkommenssumme als 80 K verfügen.

Nr. und Name	Verhältnis zum Haushaltungswirtschaften	Person	Wohnort unter 14 Jahren und über 14 Jahren	Monatliche Einkommenssumme in Kronen
<i>Leopold Müller</i>	<i>Haushaltungswirtschaft</i>	<i>Vorarbeiter</i>		<i>200</i>
<i>Karlheide</i>	<i>Frue</i>			
<i>Leopoldine</i>	<i>Tochter</i>			<i>8</i>
<i>Ferdinand</i>	<i>Sohn</i>	<i>Schulmeister</i>		<i>40</i>
<i>Joseph Huber</i>	<i>Schwagerin</i>	<i>Dienerin</i>		<i>40</i>
			<i>Gesamt-Einkommenssumme</i>	<i>320</i>

Mein Einkommen ist meines Einkommens laut dem Einkommensteuerbescheid über die letzten beiden Jahre. Ich erkläre auch, daß ich die Einkommenssumme nicht überschreite, welche für meine Haushaltung einschliesslich der Einkommenssteuern monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und ausser die 14 Jahre, die für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 50 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 30 K betragen, sowie alle Haushaltungen, welche über ihre höhere monatliche Einkommenssumme als 80 K verfügen.

Dies, am *1. Mai 1917*. Unterschrift: *Leopold Müller*

Ludwig Frank (Polizeibeamter)

Meine Einkommenssumme ist meines Einkommens laut dem Einkommensteuerbescheid über die letzten beiden Jahre. Ich erkläre auch, daß ich die Einkommenssumme nicht überschreite, welche für meine Haushaltung einschliesslich der Einkommenssteuern monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und ausser die 14 Jahre, die für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 50 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 30 K betragen, sowie alle Haushaltungen, welche über ihre höhere monatliche Einkommenssumme als 80 K verfügen.

Ich erkläre hiermit, daß meine Angaben über die Person und die Einkommenssumme richtig sind, soweit ich einschlägig anerkennen konnte, sowie ich nach Möglichkeit ermittelte. Ich erkläre auch, daß ich die Einkommenssumme nicht überschreite, welche für meine Haushaltung einschliesslich der Einkommenssteuern monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und ausser die 14 Jahre, die für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 50 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 30 K betragen, sowie alle Haushaltungen, welche über ihre höhere monatliche Einkommenssumme als 80 K verfügen.

B. Die Erklärung für mindestbemittelte Haushaltungen hat folgende Form:

Erklärung für mindestbemittelte Einzelpersonen.

Nr. und Name: gütlich
 Nr. *100*

Wohnort: gütlich
 Nr. *100*

Person: gütlich
 Nr. *100*

Darüber: gütlich
 Nr. *100*

Ich erkläre hiermit, daß meine Angaben über die Person und die Einkommenssumme richtig sind, soweit ich einschlägig anerkennen konnte, sowie ich nach Möglichkeit ermittelte. Ich erkläre auch, daß ich die Einkommenssumme nicht überschreite, welche für meine Haushaltung einschliesslich der Einkommenssteuern monatlich 333 K (jährlich 4000 K) nicht übersteigt und ausser die 14 Jahre, die für jede Person über 14 Jahre nicht mehr als monatlich 50 K, unter 14 Jahren nicht mehr als monatlich 30 K betragen, sowie alle Haushaltungen, welche über ihre höhere monatliche Einkommenssumme als 80 K verfügen.

Dies, am *1. Mai 1917*. Unterschrift: *Leopold Müller*

- Die Erklärung für mindestbemittelte Haushaltungen hat folgende Form:
- Die Erklärung für mindestbemittelte Einzelpersonen hat folgende Form:
- Die Erklärung über die Einkommenssumme hat folgende Form:

- A, B, C am 2. Mai 1917**
D, E, F " 3. " 1917
G, H " 4. " 1917
I, J, K " 5. " 1917
L, M, N " 7. " 1917
O, P, Q, R " 8. " 1917
S " 9. " 1917
T-Z " 10. " 1917

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

4. Die Erklärung über die Einkommenssumme hat folgende Form:

5. Die Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die Einkommenssumme hat folgende Form:

Vom Magistrat der k. f. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
 als politischer Behörde I. Instanz